

Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen Glasfaser Kabelfernsehen



Teil A: Besondere Geschäftsbedingungen Glasfaser Kabelfernsehen

1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Die nachfolgenden besonderen Bedingungen regeln die Überlassung von Kabelanschlüssen und Breitbandverbindungsdiensten durch die Telepark Passau GmbH, Regensburger Straße 31, 94036 Passau (im Folgenden TPP).
- 1.2 Soweit nicht nachfolgend modifiziert, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TPP für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (AGB).
- 1.3 TPP erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage
 - des Einzelvertrages,
 - dieser Leistungsbeschreibung und besonderer Geschäftsbedingungen der Telepark Passau GmbH für die Erbringung der Dienstleistung „Glasfaser Kabelfernsehen“,
 - der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telepark Passau GmbH.Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

2 Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Bereitstellung der vereinbarten Leistung.
- 2.2 Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Bei Verträgen mit
 - a) einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten oder mehr verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
 - b) einer Mindestlaufzeit von weniger als 24 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 2.3 Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.
- 2.4 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei TPP.

3 Kundenanlage

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Anpassung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Anlageteile können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der TPP vom Kunden zu veranlassen.
- 3.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.4 Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekom-

munikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden.

- 3.5 Die TPP ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.
- 3.6 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

4 Überprüfung der Kundenanlage

- 4.1 Die TPP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.
- 4.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die TPP berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 4.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die TPP keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 4.4 Die TPP kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die jeweils gültige Preisliste der TPP.
- 4.5 Bei Störungen, die durch die Kundenanlage verursacht werden und den Betrieb des Breitbandkabelnetzes beeinträchtigen, behält sich die TPP vor, diese Kundenanlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen, bzw. vom Breitbandkabelnetz zu trennen.
- 4.6 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die TPP vom Kunden nicht beseitigt, so ist die TPP berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die Rechnungsstellung für Glasfaser Kabelfernsehen erfolgt in der Regel kalendermonatlich als Online-Rechnung über das TPP-Kundenportal oder wahlweise als Papierrechnung. Die monatliche Rechnung enthält
 - ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
 - ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
 - die monatliche/n Grundgebühr/en.
- 5.2 Die günstigen TPP-Tarife setzen voraus, dass der Kunde alle Entgelte, die durch die Nutzung entstanden sind, zur Verfahrensvereinfachung mittels Lastschriftinzugsverfahren begleicht. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Lastschriftinzugs ermächtigung durch den Kunden kann TPP ein zusätzliches Entgelt für die administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.

Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen Glasfaser Kabelfernsehen



Teil B: Leistungsbeschreibung Glasfaser Kabelfernsehen

6 Standardleistung (TeleparkGlasfaser TVRadio)

- 6.1 Die TPP überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit „TeleparkGlasfaser TVRadio“ in einem von ihr durch ein glasfaserbasiertes Breitbandverteilnetz versorgten Gebiet einen digitalen Kabelanschluss.
- 6.2 Hierfür installiert TPP in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die TPP bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.
- 6.3 Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der TPP betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt (Netztrennverstärker bzw. Messprüfdose).
- 6.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TPP und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
- 6.5 Die TPP übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Kanalbelegungsplan“ der TPP, einzusehen auf der Website der TPP (Senderliste). Die TPP übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Bei Veränderungen des „Kanalbelegungsplans“ der TPP zu Ungunsten des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrere Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet Ziffer 7.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 6.6 Voraussetzung für die Nutzung der Standardleistung TeleparkGlasfaser TVRadio ist die technische Eignung der Kundenanlage, insbesondere die Frequenzzeichnung der Gebäudeverkabelung für die mit den digitalen Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplan der TPP.
- 6.7 Die Qualität und die weiteren technischen Parameter der übermittelten Ton-, Fernseh- und anderen Signale am Übergabepunkt ergeben sich aus dem Dokument „Technische Spezifikation für TV/Radio-Signaleinspeisung“ der TPP.
- 6.8 Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es eines gesonderten Vertrages.

7 Besondere Leistungen

- TPP erbringt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und auf Wunsch des Kunden zusätzliche Besondere Leistungen. Eine besondere Leistung ist die Überlassung des Zugangs zu zusätzlichen kostenpflichtigen digitalen Programmen bzw. Programmpaketen (TeleparkGlasfaser TV PREMIUM) in Zusammenhang mit der Standardleistung (TeleparkGlasfaser TVRadio). Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach Preislisten der TPP für „Glasfaser Kabelfernsehen“, welche auf der Webseite der TPP eingesehen werden können.
- 7.1 TPP erbringt Besondere Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet
- die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
 - die Signale für den Gebrauch außerhalb der Wohneinheit, in der sich die SmartCard zum Zeitpunkt des Empfangs befindet, zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
 - für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
- 7.2 Voraussetzung für Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Punkt 6. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und Besondere Leistungen gegenüber TPP identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung TeleparkGlasfaser TVRadio als Grundversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Betreiber als Kunde der TPP organisiert wird.
- 7.3 Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist die technische Eignung der Kundenanlage, insbesondere die Frequenzzeichnung der Gebäudeverkabelung für die mit den digitalen Programmen belegten Frequenzen und Kanäle entsprechend des aktuellen Kanalbelegungsplan der TPP.
- 7.4 Weitere Voraussetzung für die Nutzung der Besonderen Leistungen TeleparkGlasfaser TVRadio und TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist die nachweisliche Volljährigkeit des Kunden

8 TeleparkGlasfaser TV PREMIUM

- 8.1 Im Rahmen von TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ermöglicht TPP dem Kunden verschlüsselte Programme zu empfangen und zu entschlüsseln.

Hierzu überlässt TPP dem Kunden entsprechend dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit eine im Zugangskontrollsystem freigeschaltete SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN). Voraussetzung für den Empfang von Glasfaser TV Premium ist ein Receiver, der das verwendete Entschlüsselungssystem unterstützt. Geeignete Receiver und deren Bezugsquellen im Fachhandel sind auf der Website der TPP einsehbar oder können von TPP bezogen werden.

- 8.2 Die verschlüsselten TV-Programme sind zu bestimmten Themengebieten (z.B. Sport oder Familie) oder zu einer bestimmten Sprache zusammengefasst (nachfolgend Programmpaket genannt). Mindestanzahl, Themengebiete und ggf. Sprache der Programmpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“. TPP ist in der Zusammenstellung der Programme zu Programmpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Programmpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund - nicht mehr von TPP bereitgestellt werden können, so wird sich TPP nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Programmpakets nicht reduziert werden.
- 8.3 TPP behält sich das Recht vor, das Zugriffskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von TPP nicht erstattet. Ziffer 7.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet Anwendung.
- 8.4 TPP stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine / mehrere kodierte SmartCard/s mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) des Zugriffskontrollsystems zur Verfügung und schaltet diese, ggf. gegen zusätzliches Entgelt, frei. TPP setzt auf Verlangen des Kunden die SmartCard-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück. Die SmartCard geht nicht in das Eigentum des Kunden über und ist nach Ende des Vertrages an TPP zurückzugeben. TPP kann verlangen, dass die SmartCard bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Receiverwechsel ausschließlich mit einem ihr zugeordneten Receiver verwendet wird und ist berechtigt, dies technisch sicherzustellen (sog. Pairing von Receiver und SmartCard).

9 Receiver

- 9.1 Für den Empfang von TeleparkGlasfaser TV PREMIUM ist ein Receiver mit CONAX- oder NDS-Entschlüsselungssystem Voraussetzung. TPP empfiehlt den Einsatz von Receivern mit integriertem CONAX-System und mit weiteren Common-Interface (CI) Steckplätzen für die optionale Verwendung von weiteren Entschlüsselungssystemen.
- 9.2 Wird dem Kunden
- a) dauerhaft und kostenfrei ein Receiver in Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät.
 - b) ein Receiver im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der TPP. TPP stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.

10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 10.1 Besondere Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit TeleparkGlasfaser TVRadio und TeleparkGlasfaser TV PREMIUM sind:
- a) die persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten, insbesondere gegenüber Minderjährigen,
 - b) den Verlust der SmartCard und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an TPP zu melden, um TPP die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren,
 - c) die auf SmartCard und Receiver enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, sowie die überlassene SmartCard sorgsam zu behandeln,
 - d) Schadenersatz für Beschädigungen oder Verlust der SmartCard entsprechend der aktuellen „Preisliste Glasfaser Kabelfernsehen“ zu leisten,
 - e) die SmartCard nach Beendigung des Vertrages zeitnah und auf eigene Kosten an TPP zurückzugeben.
 - f) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Leistung Glasfaser Kabelfernsehen nur von TPP bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen,
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind,
 - i) die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderen Signale in Kundenanlage entsprechend des Kanalbelegungsplans der TPP zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte (z.B. verschlüsselte Programme) nicht vertraglich vereinbart sind.
 - j) Der Vertragsschluss mit TPP entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).